

Betreff: **Nachtrag zum Schreiben vom 16.05.2018 Jahressteuergesetz 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Information nachstehend eine Klarstellung des Finanzministeriums betreffend die Besteuerung von Leitungsrechten (iZm der Stellungnahme des Gemeindebundes zum [Jahressteuergesetz 2018](#)).

Mit besten Grüßen  
Konrad Gschwandtner

**Von:** "Atzmüller, Martin" [<mailto:martin.atzmueller@bmf.gv.at>]

**Gesendet:** Freitag, 18. Mai 2018 11:55

**An:** GSCHWANDTNER Konrad <[Konrad.GSCHWANDTNER@gemeindebund.gv.at](mailto:Konrad.GSCHWANDTNER@gemeindebund.gv.at)>

**Betreff:** Leitungsrechte

Sg Herr Gschwandtner!

Mag. Schlager hat mir ihre Karte gegeben und mich beten, Sie zu kontaktieren. Im Hinblick darauf und die Stellungnahme des Gemeindebundes zu § 107 EStG möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Verpflichtung zum Steuerabzug begründet keine Körperschaftsteuerpflicht für Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR). Das ergibt sich daraus, dass § 24 Abs. 7 KStG vorsieht, dass der § 107 ESt nur auf Körperschaften iSd § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 anzuwenden ist. Eine Köst-Pflicht für KöR (hinsichtlich der steuerabzugspflichtiger Einkünfte) wird aber in § 1 Abs. 3 Z 2 normiert. § 1 Abs. 3 Z 2 ist aber vom Anwendungsbereich nicht erfasst, was zur Folge hat, dass KöR mit Einkünften aus Leitungsrechten (wie bisher) nicht steuerpflichtig sind. Das ist in den Erläuterungen auch klar festgehalten.
2. Gemeindliche Gebrauchsabgaben oder privatrechtliche Gebrauchsentgelte fallen definitiv nicht darunter. Erfasst sind nur Entschädigungen auf Grund von Maßnahmen, die die in Abs. 2 taxativ umschriebenen Infrastrukturbetreiber vornehmen.
3. Eine Gemeinde ist kein Infrastrukturbetreiber iSd Abs. 2. Gemeinden sind vom gesamten Anwendungsbereich der Bestimmung nicht erfasst. Dies entspricht den politischen Intentionen.

HG

Dr. Martin Atzmüller, BMF